



EHRENGARDE DER STADT BONN
Vaterstädtischer Verein e.V.



I Satzung

der

EhrenGarde der Stadt Bonn Vaterstädtischer Verein e.V.

(i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.09.2025)

Ergänzende Schriften zu dieser Satzung:

- II. Feldordnung
- III. Uniformordnung
- IV. Ordensstatuten
- V. Jugendschutzkonzept



Inhalt

Teil I - Satzung

I. Abschnitt

- § 1 Name, Sitz, Gründungsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe

II. Abschnitt

- § 3 Gliederung des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss

III. Abschnitt

- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlungen
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlungen
- § 13 Der Große Rat
- § 14 Der Generalstab
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Ehrenrat

IV. Abschnitt

- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Finanzordnung
- § 19 Rechnungsprüfung

V. Abschnitt

- § 20 Satzungsänderung



§ 21 Auflösung des Vereins

VI. Abschnitt

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten der Satzung



Teil I

I. Abschnitt

§ 1

Name, Sitz, Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehrengarde der Stadt Bonn – Vaterstädtischer Verein e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Bonn und ist in das beim Bonner Amtsgericht geführte Vereinsregister unter Rg. Nr. 20 VR 2000 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde gegründet am 9. Dezember 1933.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein fördert den Heimatgedanken durch Pflege der alten Sitten und Gebräuche.
- (2) Er fördert insbesondere den Bonner Karneval.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (6) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Abschnitt

§ 3

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

1. Großer Rat,
2. Generalstab (Vorstand),
3. geschäftsführender Vorstand,



- 4. Ehrenrat
- 5. und die Formationen
 - a. Elferrat,
 - b. Kavallerie,
 - c. Infanterie,
 - d. Cadettencorps,
 - e. Artillerie,
 - f. Mööde Senat,
 - g. Corps d`Argent.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) korporative Mitglieder.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, durch Mitwirkung in einer der Formationen des Vereins (s. § 3 Nr. 4 a bis g, ohne Cadettencorps) diesen zu fördern und seine Ziele zu unterstützen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Generalstab erforderlich, der über die Aufnahme, nach Stellungnahme der betreffenden Formation entscheidet. Der Aufnahmeantrag muss vom betreffenden Formationsführer und einem weiteren Mitglied als Bürgen unterzeichnet sein.

(2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und ihn zu fördern bereit ist. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern als Bürgen, an den Generalstab zu richten, der darüber entscheidet. Soweit die Formationen die Mitwirkung durch fördernde Mitglieder vorsehen, können diese nach ihrer Aufnahme in den Verein nach Abs. 2 zusätzlich die Aufnahme in einer Formation beantragen. Die Formationen entscheiden über die Aufnahme in eigener Zuständigkeit.

(3) Korporatives Mitglied können Vereine oder Gesellschaften werden, die keine Karnevalsgesellschaften sind, sowie Firmen oder andere Interessengruppen. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Generalstab ist eine Erklärung über den Mitgliederbestand des Bewerbers abzugeben. Der Generalstab muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag entscheiden.

§ 6



Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen sowie Wünsche und Erinnerungen vorzubringen. Dort hat es eine Stimme.
- (2) Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden und keine Wahl in den Generalstab erfolgen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu vertreten, seine Ziele zu fördern und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Generalstabes zu befolgen.
- (4) Die Richtlinien und Bestimmungen der Satzung sind für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten. Der Generalstab kann in begründeten Ausnahmefällen eine Reduzierung des Jahresbeitrages beschließen; dieser Beschluss ist jährlich zu bestätigen.
- (6) Die Beiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Bonner Karneval besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Generalstabes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft können durch eine Richtlinie vorgegeben werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die zu Händen des Generalstabes jeweils mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres eingereicht sein muss,
- b. durch Ausschluss,
- c. wenn ein korporatives Mitglied als Verein, Gesellschaft oder Firma nicht mehr existiert oder tätig ist,
- d. durch Tod.

§ 9



Ausschluss

- (1) Mitglieder, die grob gegen die Satzung des Vereins oder seine Grundsätze oder Ordnung verstoßen, den Vereinsinteressen zuwider handeln oder durch ihr Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Generalstabes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich dem Generalstab gegenüber zu äußern.
- (3) Ein Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Generalstabes kann durch das betroffene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen an den Ehrenrat gerichtet werden. Dem Ehrenrat obliegt die endgültige Entscheidung.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung an den Generalstab gerichtet werden. Mitglieder, die länger als zwei Geschäftsjahre mit ihrem Beitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand sind und innerhalb dieser Zeit dreimal schriftlich gemahnt wurden, können aufgrund einer Feststellung des Generalstabes automatisch ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist endgültig.
- (5) Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein hat das ausgeschlossene Mitglied nicht.

III. Abschnitt

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) der Große Rat (§ 13),
- c) der Generalstab (§ 14),
- d) der geschäftsführende Vorstand (§ 15),
- e) der Ehrenrat (§ 16).

§ 11

Mitgliederversammlungen

- (1) Alljährlich hat nach Beendigung der Karnevalssession, jedoch nicht später als dem 31.10., eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Billigung der Geschäftsberichte.



- b. Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Generalrendanten und des Generalstabes, nach Bericht der Kassenprüfer.
- c. Neu-bzw. Ergänzungswahlen.
- d. Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertreter.
- f. Beschlussfassung über Anträge.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Ebenso kann der Generalstab im Bedarfsfall außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Generalstab unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der beabsichtigte Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 60 Tage vor dem Tag der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierfür ist die Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins ausreichend. Für eine ordnungsgemäße Einberufung haben die Einladungen schriftlich mindestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen. Nach Zustimmung durch das jeweilige Mitglied kann die Einladung auch digital versendet werden; das Risiko der Nichtzustellung trägt dabei das Mitglied.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

(3) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Vereins stellen. In allen Mitgliederversammlungen können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

(4) Stimmberechtigt bei Abstimmung und Wahlen sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen (s. § 6, 9).

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder nach der Satzung geheime Abstimmung vorgesehen ist.

(6) Wahlen zum Generalstab sind geheim, alle anderen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die jeweils zu wählenden Generalstabsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

(7) Die Amtsdauer der aus Wahlen hervorgegangenen Amtsträger endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.



(8) Über die Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, in der Regel der Generalintendant, zu unterzeichnen ist.

§ 13

Der Große Rat

(1) Sinn, Aufgabe und Zweck des Großen Rates ist die Herstellung und Pflege der Verbindungen zwischen dem Verein und der Bonner Bürgerschaft, sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins. Der Große Rat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aller Bereiche des öffentlichen Lebens.

(2) Träger öffentlicher Ämter können in den Großen Rat als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.

(3) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Großen Rates werden auf Vorschlag des Großen Rates durch den Generalstab des Vereins berufen.

(4) Der Große Rat wird geleitet durch den „Kanzler des Großen Rates“. Dieser wird von den Mitgliedern des Großen Rates aus den eigenen Reihen mindestens sechs Wochen vor einer Jahreshauptversammlung mit Generalstabswahlen gewählt und dem Generalstab zur Bestätigung vorgeschlagen. Innerhalb von zwei Wochen kann der Generalstab gegen die Wahl Einspruch erheben. Falls dann mit dem Großen Rat keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(5) Dem Kanzler obliegen die Repräsentation und die Geschäftsführung des Großen Rates.

(6) Der Große Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Der Kommandant ist zu den Sitzungen des Großen Rates einzuladen.

§ 14

Der Generalstab

(1) Der Vorstand des Vereins führt die Bezeichnung „Generalstab“. Der Vorsitzende des Vereins führt den Titel „Kommandant“. Seine Stellvertreter sind der „Generaladjutant“ und der „Generalintendant“. Scheidet der Kommandant während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung ein Nachfolger zu wählen.

(2) Der Generalstab setzt sich wie folgt zusammen: Kommandant, Generaladjutant, Generalintendant, Generalrendant, Schultheiß, Feldadjutant, Stabszahlmeister, Zeugmeister, Literat, Feldpostillion, Kanzler des Großen Rates, Führer des Elferrats, Chef du Corps d'Argent, Eskadronführer, Compagnieführer, Batterieführer, Führer des Mööde Senat sowie Cadettencorpsführer. Die Aufgabenverteilung ist in der Feldordnung schriftlich festzulegen, soweit nicht in dieser Satzung bereits Festlegungen getroffen werden.



- (3) Die Angehörigen des Generalstabes werden mit Ausnahme des Kanzlers des Großen Rates (s. § 13 Abs. 5) und der Formationsführer aus den Reihen der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Formationsführer werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Formation aus den eigenen Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen mindestens sechs Wochen vor einer Jahreshauptversammlung mit Generalstabswahlen; die Gewählten sind sodann dem Generalstab zur Bestätigung vorzuschlagen. Innerhalb von zwei Wochen kann der Generalstab gegen die Wahl Einspruch erheben. Falls dann mit der betreffenden Formation keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig. Dies gilt nicht für den Cadettencorpsführer, der nach Satz 1 dieses Absatzes von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Die Mitglieder des Generalstabes werden auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe des Generalstabs von dem geschäftsführenden Vorstand geführt (§ 15).
- (6) Die Tätigkeit im Generalstab ist ehrenamtlich.
- (7) Generalstabsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (8) Der Generalstab tagt regelmäßig: über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse des Generalstabes werden soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.
- (9) Die Amtszeit im Generalstab endet durch Neuwahl, durch freiwillige Aufgabe oder durch Beschluss des Ehrenrates.
- (10) Legt ein Generalstabsmitglied während seiner Amtszeit sein Amt nieder, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Generalstab aus. Unbesetzte Ämter kann der Kommandant im Einvernehmen mit dem Generalstab bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Die dann erforderliche Zu- bzw. Ergänzungswahl gilt nur für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Mitglieder sind: Kommandant, Generaladjutant, Generalintendant und Generalrendant. Er kann weitere Mitglieder des Generalstabes beratend hinzuziehen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kommandanten, im Falle dessen Verhinderung durch den Generaladjutanten oder den Generalintendanten oder den Generalrendanten, vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig und erstattet dem Generalstab umfassend Bericht.

§ 16

Der Ehrenrat

- (1) Ehemalige Generalstabsmitglieder, die sich um den Verein oder den Bonner Karneval verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Generalstabes von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenräten“ ernannt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können nicht mehr amtierenden Kommandanten zu „Ehrenkommandanten“ ernannt werden.
- (2) Ehrenräte und Ehrenkommandanten bilden den „Ehrenrat“. Dieser hat die Aufgabe, strittige Angelegenheiten zu klären oder zu schlichten. Er kann zu diesem Zweck sowohl vom einzelnen Mitglied als auch vom Generalstab angerufen werden. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die vorrangigste Aufgabe des Ehrenrates ist die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes. Mitglieder des Ehrenrates können auf Einladung des Generalstabes an den Generalstabsitzungen teilnehmen. Bei Beratungen des Generalstabes über den Ausschluss eines Mitgliedes sind sie jedoch nicht zugelassen.
- (4) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Ehrenrates unter drei absinken und der Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes vorliegen, so treten die an Dienst- und Lebensjahren Ältesten aktiven Mitglieder nach Bedarf in diese Funktion ein.

IV. Abschnitt

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Finanzordnung

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Einnahmen bei Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Umlagen müssen vom Generalstab der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Jahresabschlussbilanz ist durch einen Steuerfachmann zu prüfen.
- (3) Verantwortlich für die finanziellen Belange des Vereins ist der Generalrendant.

§ 19



Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins ist der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer unterworfen.
- (2) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (3) Beanstandungen müssen die Prüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitteilen.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Die beiden Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung wechselweise ein über das andere Jahr für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

V. Abschnitt

§ 20

Satzungsänderung

- (1) Einen Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen. Änderungsanträge müssen in ihrem vollen Wortlaut mindestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Generalstab eingebracht werden. Der Generalstab hat die Änderungsanträge schriftlich im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen wenn:
 - a. die Mitgliederversammlung eine entsprechende Beschlussfassung vornimmt.
 - b. im Falle einer Insolvenz über das Vereinsvermögen.
- (2) Ein auf Auflösung gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
- (3) Wird ein derartiger Antrag gestellt, so hat der Generalstab unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Beschlussfassung über die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.



(5) Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst werden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig und kann den Verein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

(7) Tritt einer der vorgenannten Auflösungsfälle oder das Wegfallen der steuerbegünstigten Zwecke ein, so fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Heimatgedanken durch Pflege der alten Sitten und Gebräuche.

(8) Eine Verteilung des Vereinsvermögens oder Teilen desselben an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

VI. Abschnitt

§ 22

Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Ehrengarde-Feldordnung, -Uniformordnung und die Ordensstatuten. Der Generalstab beschließt diese Bestimmungen.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 1978 beschlossen worden. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. September 2025.

(2) Der Generalstab ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

